



Der Menschenrechtsbeirat
der Stadt Graz

Wahlkampfbeobachtung der Grazer Gemeinderatswahl 2008 „Kein Wahlkampf auf Kosten von Menschen“

I Wer führt die Wahlkampfbeobachtung durch?

Die menschenrechtliche Wahlkampfbeobachtung der Gemeinderatswahl 2008 wurde von der Stadt Graz eingerichtet und finanziert. Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz wurde mit deren Durchführung beauftragt.

II Warum macht die Stadt Graz die menschenrechtliche Wahlkampfbeobachtung?

Die Stadt Graz als Stadt der Menschenrechte betrachtet es als ihr Anliegen, die Menschenrechte mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu achten, zu schützen und zu fördern.

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen. (Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948).

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. (Artikel 2 Absatz 1 der AEMR 1948).“

Diese beiden ersten und grundlegenden Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verkündet wurden, sind Leitsatz und Maßstab der von der Stadt Graz durchgeführten menschenrechtlichen Wahlkampfbeobachtung der Gemeinderatswahl 2008.

Die Wahlkampfbeobachtung folgt aus der „Grazer Menschenrechtserklärung“ des Gemeinderates vom 8.2.2001 und aus der Verpflichtung 1 des Grazer Zehn-Punkte-Programms der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus vom 29.6.2006.

Die wichtigsten Grundlagen der Wahlkampfbeobachtung bilden der Gemeinderatsbeschluss zum Beitritt zur Städtekoalition gegen Rassismus (Präambel, Verpflichtung 1 und 4, vom 29.6.2006), die österreichische Gesetzeslage, insbesondere verfassungsrechtliche Bestimmungen sowie die einschlägigen Empfehlungen des Europarates (ECRI, „The use of racist, antisemitic and xenophobic elements in political discourse“ 2005).

Der Wahlkampfbeobachtung liegt die Überlegung zugrunde, dass Wahlwerbung „nicht auf Kosten von Menschen“ betrieben werden darf, das heißt, dass die menschliche Würde unter allen Umständen geachtet werden muss.

Diese Forderung – **Keine Wahlwerbung auf Kosten von Menschen** – bildet die inhaltliche Klammer der menschenrechtlichen Wahlkampfbeobachtung durch den Menschenrechtsbeirat.

III Was und wie wird im Wahlkampf beobachtet?

„PolitikerInnen beim Wort nehmen“

Die Wahlkampfbeobachtung möchte „PolitikerInnen beim Wort nehmen“ und verzichtet bewusst auf „indirekte Aussagen oder Stellungnahmen“. Dabei werden folgende Textsorten untersucht:

1. Sämtliche Werbe- und PR-Materialien der wahlwerbenden Parteien im Grazer Gemeinderatswahlkampf:
Die jeweiligen WahlkampfleiterInnen bzw. die Gemeinderätinnen und -räte werden ersucht, die Wahlkampfmaterialien (Parteiprogramme, Wahlplakate, Folder, Flyer, Flugblätter, Postwurfsendungen, Werbeinserate in Zeitungen usw.) jeweils vor deren Veröffentlichung dem Menschenrechtsbeirat zu übermitteln.
Zusätzlich wird in 4 Grazer Regionen (Innenstadt-mobile Werbung; Bahnhof-Lend; St. Peter-Liebenau; Uni-Maria-Trost) eine Dokumentation der Wahlwerbung im öffentlichen Raum vorgenommen, um auch Aspekte wie Häufigkeit und Gebietsbezogenheit der Wahlwerbung mit einbeziehen zu können.
2. Beobachtung von Aussagen der PolitikerInnen der wahlwerbenden Fraktionen:
Die zweite Ebene der Wahlkampfbeobachtung betrifft die direkten Wortmeldungen und Publikationen von SpitzenpolitikerInnen im Grazer Gemeinderatswahlkampf, wie z.B. Interviews in Tageszeitungen, O-Töne, ausgewiesene Zitate, Gastkommentare und Leserbriefe. Zu den Direct Messages zählen auch die Presseaussendungen und Presseunterlagen der wahlwerbenden Gruppierungen bzw. SpitzenpolitikerInnen. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Wahlkampfbeobachtung auf Aussagen mit Bezug auf die Gemeinderatswahl beschränken muss. Diese sind über die APA bzw. über die Parteisekretariate zugänglich. Für diese zweite Textebene wird eine Eingrenzung des zu observierenden Materials auf die beiden reichweitestärksten Tageszeitungen Kleine Zeitung und Kronenzeitung sowie auf wenige Wochenzeitungen vorgenommen. Es soll die Spitzenpolitik „beim eigenen Wort“ genommen werden. Auch wird eine Einschränkung auf beleg- und dokumentierbare Aussagen vorgenommen, dh, sie müssen in einer der oben beschriebenen Arten veröffentlicht sein.
3. Beobachtung der Medien oder besonders hervorzuhebender Stellungnahmen:
Zusätzlich zum Standardumfang gemäß Punkten 1 und 2 kann der Menschenrechtsbeirat auch Medienbeiträge, Stellungnahmen von Dritten oder in besonderen (positiven und negativen) Anlassfällen tätig werden und Kommentare veröffentlichen.

Die Beobachtung umfasst folgende **Tätigkeitsbereiche**:

- Sammlung, Aufbereitung und Dokumentation des Materials durch ExpertInnen (siehe oben);
- Einordnung und Archivierung der Beobachtung und Bewertung durch den Menschenrechtsbeirat;
- Dokumentation der Beobachtung samt Stellungnahmen der ExpertInnen durch die Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates mit Unterstützung durch den Magistrat und die Stadtparteien und
- Publikation der „Wahlkampfbarometer“-Ergebnisse auf der Website des Menschenrechtsbeirates (www.wahlkampfbarometer-graz.at) und in Form von Pressearbeit (Pressekonferenzen und -aussendungen) durch die Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats Prof. Dr. Wolfgang Benedek und Dr. Elke Lujansky-Lammer.

Insgesamt soll ein Bild des Wahlkampfes in menschenrechtlicher Sicht vermittelt werden.

IV Wie erfolgt die Beurteilung der Beobachtungen?

Der Menschenrechtsbeirat kommentiert auf zwei Ebenen. Zum einen wird der Wahlkampf in seiner Gesamtheit im jeweiligen Zeitraum hinsichtlich der Behandlung menschenrechtsrelevanter Themen kommentiert und bewertet. Das ist das „Wahlkampfbarometer“: Kann es so weitergehen, zeigt es grün. Gibt es Tendenzen, die Vorsicht gebieten, ist es gelb. Wenn es aus menschenrechtlicher Sicht so nicht sein darf, steht das Barometer auf rot. Diese Gesamtbewertung ist eine unter den Mitgliedern des Beirates abgestimmte Meinung, die sich durch Abwägung der beobachteten Tatsachen, der Stimmung unter den Wahlwerbenden und in der Bevölkerung, der Öffentlichkeitswirksamkeit bildet, Fakten, Wahrnehmung und Interpretation führen zum „Barometerergebnis“.

Neben dieser allgemeinen Stellungnahme erfolgt eine Bewertung der thematischen Diskurse zu menschenrechtsrelevanten Themen im Wahlkampf.

Der Menschenrechtsbeirat erstellt auf Grundlage der Datensammlung arbeitsteilig und aus wissenschaftlicher Perspektive Kommentare, inwiefern Menschen abwertende Sachverhalte in den Werbemedien und Aussagen mit oder ohne Absicht zum Ausdruck kommen einerseits oder andererseits Aussagen eine menschenrechtsfördernde Position zum Ausdruck bringen. Im zweiten Fall spielt die Absicht eine Rolle bei der Beurteilung.

Die Beurteilung beruht auf den Grundprinzipien, wie sie in den ersten beiden Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind. Das Verständnis der Menschenrechte wie sie als Arbeitsgrundlage des Beirates in Artikel 2.4 der Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates festgelegt wurden, grenzt den Bereich der Beurteilung von anderen Fachbereichen ab. Maßstab der Begutachtung ist die Anerkennung der Menschenwürde und der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte in den jeweiligen Wahlkampfbotschaften.

Die Wahlkampfbeurteilung wird in Form eines „Grazer Wahlkampfbarometers“ mit Ampelfarben durchgeführt.

Rote Ampelfarbe bedeutet dabei: Aussagen und Positionen, die als Angriff auf die menschliche Würde einzustufen sind oder diese Aussagen und Positionen einzelnen Menschen aufgrund verpönter Unterscheidungen gleiche Rechte, wie Selbstbestimmungsrechte abgesprochen oder nicht zuerkannt werden. Rot kennzeichnet eindeutig diskriminierende, rassistische oder sexistische Aussagen und Positionen und ausdrückliche Geringschätzung, die Verwendung ausgrenzender, hetzerischer, beleidigender Sprache und sonstiger Ausdrucksformen (Bilder usw.). Die rote Ampel ist als wirklich starkes Signal gedacht, deshalb müssen nachvollziehbar menschenrechtlich relevante Sachverhalte vorliegen, um zu dieser Bewertung zu kommen.

Gelbe Ampel bedeutet in Bezug auf Menschenrechts- und Antidiskriminierungspolitik *problematische* Äußerungen und Positionen. Besonders wird auf subtile oder implizite Vorurteile, verzerrende Darstellung, Übertreibung, absichtliches Irreführen, Unsachlichkeit, missverständliche Sprache, Verschleierung von Vorurteilen, die Herstellung falscher Zusammenhänge oder implizite Manipulierungsversuche gelegt. Dabei wird in der Beschreibung differenziert nach Intensität, Häufigkeit und Dauer.

Grüne Ampel bedeutet „kein Einwand, so kann es weiter gehen“. Besondere Erwähnung finden vorbildliche Positionen, wenn etwa für das Zusammenleben von Menschen in Graz menschenrechtsfördernde Positionen vertreten werden. Eine unmissverständliche, klare Sprache, die Parteilergreifung für die Anliegen von so genannten „Randgruppen“ und schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft, Aufklärung und Abbau von Vorurteilen und die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sind Werte, die mit der „grünen Ampel“ bewertet werden. Zu grundsätzlich menschenrechtskonformen bzw. menschenrechtsneutralen Aussagen werden keine Stellungnahmen abgegeben, da diese eigentlich als selbstverständlich

im rechtlichen Rahmen betrachtet werden, sie werden für das Gesamtbild jedoch berücksichtigt.

Die Wahlkampfbeobachtung mischt sich grundsätzlich nicht in den täglichen und laufenden Wahlkampf ein. Die Stellungnahmen sind unter keinen Umständen als Wahlempfehlungen auszulegen. Die Wahlkampfbeobachtung erfüllt lediglich eine Menschenrechtsschutzfunktion der Menschenrechtsstadt Graz.

Es geht um die Beobachtung und Interpretation von Aussagen und Argumentationen, nicht um die Bewertung von Parteien oder PolitikerInnen.

Aus diesem Grund nimmt der Menschenrechtsbeirat nicht ad hoc zu einzelnen Wahlkampfmitteilungen Stellung, sondern veröffentlicht Stellungnahmen zu den jeweiligen Wahlkampfabschnitten (siehe unten).

Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der kritischen Diskursanalyse, die tagesaktuelle Wahlkampfpositionen in einen größeren Kontext einreicht und auf Menschenrechtsrelevanz hin prüft.

Dadurch wird die Überhöhung einzelner Äußerungen vermieden und ein „dichtes zeitgeschichtliches Meinungs- und Stimmungsbild“ des Wahlkampfes nachgezeichnet.

Arbeitsschritte bis zur Beurteilung des Wahlkampfmaterials

- Sammlung und Inventarisierung des zuvor beschriebenen Textmaterials;
- Sichtung, Auswertung und Verschlagwortung des Materials nach menschenrechtlichen Kriterien;
- Sprach-, sozialwissenschaftliche und juristische Interpretation, wobei der Akzent auf eine ausführliche Beschreibung und Begründung zu legen ist, um Nachvollziehbarkeit und Intersubjektivität zu sichern;
- Beurteilung nach Ampelfarben, wobei sich die Beurteilung auf eine breite Textbasis zu stützen hat und im Falle der roten Ampel auf juristisch (*menschenrechtlich*) relevante Sachverhalte bezieht.

IV.1 Methodik der Grazer Wahlkampfbeobachtung

Interpretation nach menschenrechtsrelevanten Kriterien

Die Beurteilung des Grazer Gemeinderatswahlkampfes erfolgt anhand der nachfolgend erläuterten Kriterien. Es handelt sich um eine menschenrechtliche Interpretation, keinesfalls um eine Verurteilung im juristischen Sinn, welche gemäß dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit ausschließlich den zuständigen Gerichten vorbehalten ist. Die menschenrechtliche Wahlkampfbeobachtung ist ein auf Zeit eingerichteter „*Monitoringbody*“. Seine Stellungnahmen haben keine Rechtsverbindlichkeit. Der Menschenrechtsbeirat hat in Berücksichtigung der obigen Ausführungen einen Kriterienkatalog ausgearbeitet. Damit die Beurteilung transparent und nachvollziehbar ist, werden die Kriterien im Sinne von Nachvollziehbarkeit publiziert und finden in den Stellungnahmen des Menschenrechtsbeirates ihre Anwendung.

Wahlkampfbeobachtung als Bildung und Beratung

Der Menschenrechtsbeirat sieht den Nutzen der Wahlkampfbeobachtung im Sinne von „Beratung und Bildung“ für die wahlwerbenden Gruppierungen wie auch für die BürgerInnen der Stadt Graz. Die Wahlkampfbeobachtung mit allen ihren Aspekten ist für die Parteien ein „grundsatzpolitischer Kompass“ für die Ausrichtung der jeweiligen Wahlkampfstrategie an menschenrechtlichen Standards. Für die WählerInnen ist es ein Instrument, um die zumeist gut getarnten Verstöße gegen menschenrechtliche Standards erkennen und argumentativ nachvollziehen zu können.

Kritische Diskursanalyse als Theoriefundament der Wahlkampfbeobachtung

Die menschenrechtliche Beobachtung des Grazer Wahlkampfes bedient sich unterschiedlicher – sprach-, sozial-, politik- und kommunikationswissenschaftlicher - Verfahren, die zur möglichst verlässlichen und plausiblen Interpretation von Texten Verwendung finden. Auf

dieser Grundlage sollen menschenrechtsrelevante Aspekte im Grazer Wahlkampf identifiziert, beschrieben, in ihren Gesamtzusammenhang gestellt und schließlich einer Bewertung nach Ampelfarben unterzogen werden. Dabei wird grundsätzlich interdisziplinär gearbeitet. Das „Theoriefundament“ bildet die „kritische Diskursanalyse“, wie diese u.a. bei Margret und Siegfried Jäger und bei Jürgen Link in mehreren wissenschaftlichen Publikationen des DISS Duisburg gerade für die Anwendung auf den „Migrations- und Menschenrechtsdiskurs“ anwendbar gemacht wurde (Siegfried Jäger: Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. Münster: Unrast 2004).

Sprachliche Konstruktionen sozialer Wirklichkeit

Die „kritische Diskursanalyse“ wendet ihr Instrumentarium nicht auf einzelne Texte an, sondern arbeitet die sprachliche Konstruktion von Wirklichkeit in größeren Kontexten heraus und macht die in diese sprachlichen Wirklichkeitskonstruktionen eingelassenen Welt- und Menschenbilder anschaulich.

Die Wahlkampfbeobachtung analysiert somit vor diesem diskursanalytischen Hintergrund die vorhandene Gesamtmenge an Wahlkampfmaterialien wie auch von Originalzitaten der PolitikerInnen, um über einen längeren Zeitraum und auf einer ausreichenden Textmenge gründend Muster und Strukturen in bezug auf menschenrechtsrelevante Themen im Grazer Wahlkampf aufzeigen zu können.

Die Konstruktion von Menschen(gruppen) im Grazer Gemeinderatswahlkampf

Der Menschenrechtsbeirat stellt in seiner Wahlkampfbeobachtung jene – ebenfalls sozial konstruierten! - Menschengruppen und die mit ihnen assoziierten Themen (z.B. Zugang zu sozialer Teilhabe, Nutzung öffentlichen Raumes, Verhalten in der Öffentlichkeit usw.) in den Blickpunkt des Interesses, die von den Wahlwerbenden in den Wahlkampf eingebracht und seit vielen Jahren zu öffentlichem Widerstreit in Menschenrechtsfragen geführt haben.

Das Erkenntnisinteresse: Wahlkampf auf Kosten von Menschen oder politischer Diskurs zugunsten von Menschen?

Das erkenntnisleitende Interesse des Menschenrechtsbeirates besteht darin, anhand der kritischen Diskursanalyse aufzuzeigen, ob bzw. inwiefern die wahlwerbenden Parteien ihren jeweiligen Wahlkampf auf Kosten der genannten Zielgruppen – konkret: ihrer Menschenrechte und ihrer Menschenwürde - betreiben oder ob die menschenrechtlichen Standards für diese Menschen ganz selbstverständlich Gültigkeit besitzen. Die kritische Diskursanalyse ermöglicht überdies den Nachweis, ob und inwiefern diskriminierende Konstruktionen von sozialer Wirklichkeit unkritisch reproduziert werden oder ob menschenrechtskonforme sprachliche Etikettierungen Anwendung finden. Sie zeigt aber auch, ob abwertende Konstruktionen abgebaut werden und ob sich politische Gruppierungen für eine Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Lebenssituation benachteiligter Menschen und Gruppen stark machen.

Diskurs = Fluss von Rede und Texten durch die Zeit

Siegfried Jäger versteht unter dem Diskursbegriff eine institutionalisierte gesellschaftliche Rede- und Schreibweise, welche das menschliche Handeln bestimmt. In zutreffender Bildlichkeit definiert Jäger den Diskurs als „Fluss von Rede und Texten (‘Wissen’) durch die Zeit“ (Jäger 2004). Frei nach Siegmund Freud sind wir bekanntlich nicht souveräne „Herren im Hause der eigenen Sprache“, sondern bedienen uns sprachlicher Muster zumeist *blind oder unbewusst*, reproduzieren vorgegebene Kommunikationsformen oder stützen unsere alltägliche Kommunikationspraxis auf eingelernte Formeln.

Diskurse bieten somit sämtlichen KommunikationsteilnehmerInnen formale und inhaltliche Rahmungen und verständigungssichernde Deutungsmuster für komplexe Wirklichkeiten an. Diskurse – verstanden als sprachliches Rahmungsprinzip für die Konstruktion von Bedeutung und Sinn – geben implizit immer mit an, wie über etwas in angemessener Form geredet oder geschrieben werden soll, aber auch implizite Regeln, was überhaupt und in welchem Kontext geredet oder geschrieben werden kann. Diskurse leisten daher die Funktion der „Vergesellschaftung von Menschen“, jedoch können Menschen Diskurse freilich auch ihrer-

seits beeinflussen, woraus eine wechselseitige Abhängigkeit von „Diskursen und KommunikationsteilnehmerInnen“ resultiert. **Man(n)** denke dabei etwa an den „patriarchalen Diskurs über Frauen“, der weibliche Bezeichnungen ausspart, und an den daran anknüpfenden emanzipatorischen Gegendiskurs der Frauenbewegung, der diese Formen nachdrücklich einmahnt.

Kritische Diskursanalyse widmet sich Gesagtem und Nicht-Gesagtem

Gegenstand der Diskursanalyse sind daher die öffentliche Rede- und Schreibpraxis über verschiedene Themen, wobei nicht nur das Geschriebene oder Gesagte im Brennpunkt steht, sondern auch das *Nicht-Gesagte*, das *Assoziierte*, das *Ausgesparte* oder das *Beiläufige* hypothetisch dekonstruiert wird. Der vermeintlich menschenrechtskonforme Satz „*AusländerInnen sind auch Menschen*“ gewinnt aus der diskursanalytischen Perspektive politische Sprengkraft. Denn der Äußerung dieser Selbstverständlichkeit ist bereits *eingeschrieben*, dass jemand eine andere Meinung vertritt. Im öffentlichen Diskurs, auf den sich dieses Zitat als Reaktion explizit bezieht, herrscht also eine implizite Diskurspraxis vor, die AusländerInnen ihr Menschsein in Abrede stellt. Nun ist zwar die öffentliche Parteinahme „AusländerInnen sind auch Menschen“ sicherlich von einer moralisch integren Absicht getragen und dennoch bereits in den rassistischen Gegendiskurs heillos verstrickt und diesem *volens* in die Hände arbeitend.

Bildlich gesprochen versucht die kritische Diskursanalyse also einen „Blick auf die Hinterbühne“ von sprachlichen Inszenierungen und formuliert plausible Hypothesen über Sinn, Bedeutung und Wirkung von politischer Kommunikation.

Dekonstruktion von diskriminierenden Diskursen im Grazer Wahlkampf

Die Wahlkampfbeobachtung des Menschenrechtsbeirates möchte daher einen wichtigen Beitrag für die „Dekonstruktion von Diskursen über menschenrechtsrelevante Themen“ am konkreten Beispiel des Grazer Wahlkampfes leisten. Dabei wird analysiert, was über menschenrechtsrelevante Themen wie öffentlich kommuniziert wird und inwiefern diese Diskurspraxis in Einklang oder im Widerspruch mit kodifizierten Menschenrechtsstandards steht. Ein Beispiel: Im Diskurs über AsylwerberInnen kommen diese meist nicht selbst zu Wort, werden abwertend als *Asylanten* – statt AsylwerberInnen – oder als *Wirtschaftsflüchtlinge* etikettiert und als latent arbeitsscheu oder pauschal als kriminell dargestellt, ohne auf ihr weitgehendes Arbeitsverbot oder auf ihre Fluchtgründe hinzuweisen. Der eingeschliffene Diskurs über AsylwerberInnen ist also mit impliziten Wertungen gespickt, welche Ein- und Ausgrenzung stiften, Grenzziehungen vornehmen, Identifikation und Zusammenhalt der In-Group herstellen, die Outgroup punzieren und abwerten und daraus vermeintlich „notwendige Maßnahmen gegen Fremde“ ableiten und legitimieren. Die unentwegte Wiederholung des skizzierten Diskurses über AsylwerberInnen erzeugt somit soziale Wirklichkeit, die oftmals „blind reproduziert“ wird.

Der diskursanalytische Zugang des Menschenrechtsbeirates zum Grazer Wahlkampf möchte daher die vorhandene Diskurspraxis über menschenrechtsrelevante Themen sichtbar machen und einen Beitrag für *mehr Menschenrechte in der politischen Kommunikation* leisten, indem die eingeschliffenen Sprach- und Kommunikationsmuster der politischen Akteure transparent gemacht und hinterfragt werden.

Politische Propaganda als Machtdiskurs

Wir gehen in unserer Analyse davon aus, dass politische Wahlwerbung als „Diskurspraxis mit Macht- und Geltungsanspruch“ zu begreifen ist und eben nicht nur als „Ensemble zufälliger oder gar wertungsfreier Äußerungen“. Die Diskursanalyse bedient sich unterschiedlicher Theorien für die Hinterfragung und Dekonstruktion der politischen Propaganda:

- Aus ***philosophischer Perspektive*** etwa werden ideologiekritische Instrumente herangezogen, um z.B. totalitäre, rassistische oder in sonstiger Weise diskriminierende Positionen im Wahlkampf zu markieren.
- Aus ***soziologischer und sozialpsychologischer Perspektive*** finden Forschungsbefunde zu Themen wie „Vorurteile, Stereotype, Diskriminierung und Ethnozentrismus“ Verwendung, um „diskriminierende Diskurse der (konstruierten) Differenz“ in ih-

ren vielfältigen Intentionen und Auswirkungen auf verschiedene EmpfängerInnen von Wahlwerbung zu erhellen.

- Auf der **Ebene der politischen Kommunikation** bedient sich die Wahlkampfbeobachtung eines kommunikationstheoretischen Modells, welches das interaktive Feld zwischen den wahlwerbenden Gruppen als SenderInnen, die WählerInnen als AdressatInnen und sämtlichen in diesem Spannungsfeld wirksamen Einflussfaktoren als Kontextvariable (Sprache, Inszenierungen, Trends, Medien ...) fokussiert und dieses Spannungsfeld anhand der skizzierten interdisziplinären Methoden analysiert.
- Aus **sprachwissenschaftlicher Perspektive bieten Semantik und Pragmatik** - Bedeutung und Wirkung sprachlicher Äußerungen – ebenso wertvolle Analysegrundlagen auf der intertextuellen Mikroebene, wie auch die aus der Sprechakttheorie stammende Differenzierung nach dem illokutiven und perlokutiven Gehalt von sprachlichen Äußerungen wertvolle Instrumente für die Analyse des Gemeinderatswahlkampfes bietet.

Diskurse und Kollektivsymbolik

Diskurse vergesellschaften also Subjekte und Subjekte formen Diskurse der Vergesellschaftung. Dazu bedienen sich die KommunikationsteilnehmerInnen so genannter **Kollektivsymbole**. Kollektivsymbole stellen ein *Archiv an Bildern und Deutungsmustern* zur Verfügung, um soziale oder politische Wirklichkeit entsprechend auslegen zu können. Jürgen Link versteht unter Kollektivsymbolik die Gesamtheit der *Bildlichkeit einer Kultur*, also ihrer Metaphern, Allegorien, Erzählungen, Modelle, Musterbeispiele usw. Die Kollektivsymbolik enthält nach Siegfried Jäger in symbolisch-verdichteter und vereinfachter Form das heute gültige Bild unserer Gesellschaft und bildet ein bedeutungsgenerierendes System mit starker Wirkung auf alle KommunikationsteilnehmerInnen. Die Wirkung von politischer Kommunikation ist nach diskursanalytischer Auffassung daher nicht angemessen begreifbar, ohne die Wirkung des Systems kollektiver Symbole zu reflektieren. Kollektivsymbole sind kulturelle Deutungsmuster von Wirklichkeit, die Bedeutung in verschiedenen Diskursen (re-)produzieren, die „blind und automatisch“ verwendet werden und die unterschiedliche Wirkungen bei den jeweiligen Adressaten erzeugen.

Ein anschauliches Beispiel sind die **Kollektivmetaphern „Boot und Fluten“ im Migrationsdiskurs:**

Im Migrationsdiskurs der 90er Jahre verkörperte die *Metapher des Staates als Boot* ein bedeutungstiftendes Kollektivsymbol. Die Bootsmetapher markiert die „Normalität“, die „eigene Nation“, die „geordnete Welt des Individuums wie auch der Gesellschaft“. Die Bootsmetapher steht auch für den „intakten Innenraum der Gesellschaft“, für Ordnung, Sicherheit, Überschaubarkeit. Die Bootsmetapher ist also eindeutig positiv kodiert und lässt sich mit zahlreichen anderen positiven Kollektivsymbolen verbinden: Aufschwung, Land, Fortschritt usw. (zB „Konjunkturmotor Tourismus bringt den *Kahn* wieder auf Touren“). Die Bedrohung des „Staates als Boot“ erfolgt durch bedrohliche, negativ konnotierte Kollektivsymbole: Fluten („Ausländerflut“), brechende Dämme oder endlose Ströme rufen Bilder der Bedrohung und der Angst beim Adressaten der Botschaft hervor. Die Kollektivsymbole *Boot und Flut* rufen per se bereits Emotionen der Behaglichkeit versus Emotionen der Bedrohung hervor. Im zweiten Schritt der Konstruktion werden die Metaphern mit „InländerInnen bzw. AusländerInnen“ verkoppelt, womit MigrantInnen als Bedrohung eindeutig assoziiert und als Gefahr ins kollektive Diskursmuster eingeführt sind.

Die oft zitierte Aussage „Das Boot ist voll“, drückt somit ein klares Bedrohungsszenario aus, markiert In- und Outgroups – InländerInnen als legitime Besetzung des Bootes und AusländerInnen als zusätzliche Belastung, die das „Staatsschiff“ zum Kentern bringen kann und legt implizit eine Handlungsaufforderung nahe: Schotten dicht gegenüber MigrantInnen, da sonst der *Staat als Boot* Schiffbruch erleidet. Die medialen und politischen Stellungnahmen mittels Boots- und Flutmetaphorik wurden oftmals auch noch illustriert mit sinkenden Schiffen, die von einer Überzahl an MigrantInnen unter Wasser gezogen wurden oder durch Statistiken, die den Anstieg von Migrationszahlen mittels Durchstoßen des oberen Begrenzungsrahmens der jeweiligen Grafik dramatisierte. Der Deutsche Presserat mahnte vor diesem Hintergrund bereits 1991 ein, die Darstellung von Flucht- und Migrationsbewegungen in Europa müsse

der menschlichen Problematik angemessen und sachlich sein und emotionsschürende Begriffe bewusst überprüfen bzw. vermeiden.

Die Wahlkampfbeobachtung wird daher Kollektivsymbole besonders genau unter die Lupe nehmen, da diese auf sehr hintergründige Weise Ein- und Ausgrenzung von Menschen produzieren, soziale Bewertungen transportieren, Handlungsaufforderungen nahe legen und Diskriminierung erzeugen.

Die juristische Analyse der Wahlwerbung

Abgesehen von der Anwendung der kritischen Diskursanalyse erfolgt in der Wahlkampfbeobachtung auch eine **juristische Analyse und Interpretation der Wahlwerbung**. Dabei sind in erster Linie jene Texte oder Statements von Interesse, die explizit Menschenrechte betreffen, die Menschenwürde berühren, im negativen Fall in Frage stellen oder diskreditieren oder in sonstiger Weise Tatbestände der Diskriminierung zum Ausdruck bringen.

Besondere Beachtung wird den Konflikten zwischen Menschenrechten, insbesondere im Fall der Artikel 12 (Privat- und Familienleben, Beeinträchtigung des Rufes) bzw. 18 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und 19 (Meinungs- und Informationsfreiheit) AEMR bzw. Artikel 8 bzw. 9 und 10 EMRK (zu den entsprechenden Normen auf europäischer Ebene) beigemessen werden.

Diese Beispiele sollen jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass *alle Menschenrechte für alle Menschen* Thema der Wahlkampfbeobachtung sind, insbesondere sind Frauenrechte, Kinderrechte, sexuelle Selbstbestimmung, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre, Bürgerrechte im Allgemeinen in Hinblick auf Fragen von Sicherheitsthemen, Fragen der Eigentumsstruktur oder der Anspruch auf soziale Sicherheit, Arbeit, Bildung, Gesundheit und Wohnraum wichtige Bereiche der politischen Auseinandersetzung, die es kritisch zu beurteilen gilt.

Grenzen der Wahlkampfbeobachtung

Sowohl auf diskursanalytischer wie auch auf juristischer Ebene ist jedenfalls einzuräumen, dass die Wahlkampfbeobachtung ein Verfahren der Textauslegung darstellt, welches sich nicht ausschließlich auf *objektiv-unverrückbare Tatsachenerurteile* abstützen kann, sondern - vor allem bei Grenzfällen der Interpretation - immer auch Widersprüche, Einwände und Relativierungen mit bedenken und in Rechnung stellen muss. Unter diesem Gesichtspunkt gibt es auch keine „letztgültige Beurteilung“ von Wahlwerbung, da in Wahlwerbung wie auch in deren wissenschaftlicher Betrachtung ein Geflecht von Positionen, Meinungen, Geltungsansprüchen - kurzum: von Subjektivem - stets eingeschrieben ist, über das zumeist keine Übereinstimmung zu erzielen ist. Der Menschenrechtsbeirat ist also auf der Ebene des Untersuchungsgegenstandes - Wahlwerbung - immer auch mit Werturteilen, subjektiven Aussagen, Deutungen usw. konfrontiert, nicht nur mit unverrückbaren Tatsachen, die im Übrigen nach diskursanalytischer Annahme ebenfalls nur „sprachliche Konstruktionen von Wirklichkeit“ sind. Der Menschenrechtsbeirat weist jedoch die angelegten Kriterien der Analyse explizit aus, stützt die Interpretationen und Beurteilungen auf eine breite empirische Basis und markiert in der Beurteilung auch allfälligen Dissens oder divergente Einschätzungen. Die grundsätzliche Vielfalt an Interpretationsmöglichkeiten und deren „subjektive Färbung“ bedeuten jedoch keineswegs, dass sämtliche Interpretationen mit demselben wissenschaftlichen Geltungsanspruch auf Intersubjektivität hoffen dürfen, weshalb die Wahlkampfbeobachtung des Menschenrechtsbeirates den Anspruch auf plausible Argumentation und auf nachvollziehbare Transparenz legt, die selbstverständlich auch zum Widerspruch einladen.

IV.2 Welche Kriterien wendet der Menschenrechtsbeirat zur Beurteilung an?

Die Beurteilung erfolgt anhand von festgelegten Kriterien. Es handelt sich um eine menschenrechtliche Einschätzung, keinesfalls um ein „Urteil“ oder eine „Verurteilung“, welche gemäß dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit ausschließlich den zuständigen Gerichten vorbehalten ist und bleibt. Der Menschenrechtsbeirat lehnt jede Anmaßung von „Gerichtsähnlichkeit“ in der Wahlkampfbeobachtung entschieden ab.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz

Der Menschenrechtsbeirat wendet folgende Kriterien an:

Kommunikations- und Werbestrategie

- Gestaltung, (suggestive) Wirkung auf die Wahrnehmung
- Reichweite und Grad der Öffentlichkeit
- Wiederholungshäufigkeit (Frequenz)
- Gesamtbild
- Medienvielfalt und Medienwahl
- Transparenz der Botschaft (Einklang zwischen syntaktischer- semantischer- pragmatischer Ebene)

Kriterien der sprach- und sozialwissenschaftlichen Interpretation

- Konstruktion von Gruppen und Ableitung von benachteiligenden Maßnahmen gegen die Außenseiter bzw. Herleitung von Privilegien für die eigene Gruppe
- Verwendung, Bestätigung und Erzeugung von Stereotypen und Vorurteilen; Konstruktion des „Fremden“ und des „Anderen“
- Kollektivmetaphorik
- Strategien der „Entmenschlichung“ von Menschen(gruppen)
- Sündenbockkonstruktion
- Täter-Opfer-Umkehr
- Abwertende Begriffe zur Bezeichnung von Personen(gruppen)
- Dogmatismus, Totalitarismus und politischer Radikalismus als „politische Rezepte gegen Personen(gruppen)“

Kriterien zur (mensen-)rechtlichen Auslegung

- objektiver Sachverhalt
 - Wer sind die betroffenen Menschen (Begünstigte oder Opfer)?
 - Ist ein Menschenrecht verletzt bzw. gefördert?
 - „Erfolg“, objektive Umstände (welches Recht ist verletzt/gefördert, mögliche Auswirkung)
 - Kausalität
 - Zurechenbarkeit
- Intention
 - Absicht und Wissentlichkeit

Bedeutung und Funktion der „Kapitel“

Nach rechtlichen Gesichtspunkten werden die Texte ausgewählt (Anwendbarkeit). Im nächsten Schritt werden die Texte diskursanalytisch bearbeitet. Dabei werden Diskursschemata zu den menschenrechtlich relevanten Wahlkampfthemen herausgearbeitet (sozial- und sprachwissenschaftliche Interpretation). Im nächsten Schritt werden die Diskurse gewichtet nach der Werbestrategie, was wird bezweckt und wie öffentlichkeitswirksam ist die Botschaft. Schließlich werden die Diskursmuster nach den in Abschnitt IV.3 genannten Kriterien beurteilt.

1. Analyse von Kontext, Kommunikations- und Werbestrategien

Die kritische Diskursanalyse des Wahlkampfes erfasst zunächst den Kontext und die erkennbaren Kommunikations- und Werbestrategien der wahlwerbenden Parteien. Dieses Kriterium ist zum einen ein Indikator zur Abschätzung von Reichweite und Wirkung auf eine bestimmte Wahlwerbung, zum anderen liefert die Kontext- und Strategieanalyse Hinweise auf die angesprochenen Zielgruppen, auf deren Erwartungshaltungen usw.

Kriterien der Kommunikations- und Werbestrategie sind:

- Sprachliche, bildliche und grafische Gestaltung, (suggestive) Wirkung auf die Wahrnehmung
- Reichweite und erzielter Grad an Öffentlichkeit
- Wiederholungshäufigkeit (Frequenz)
- Medienvielfalt und Medienwahl
- Illokutive und perlokutive Gehalte der Botschaft

- Gesamtbild

2. Sprach- und sozialwissenschaftliche Kriterien im Rahmen der kritischen Diskursanalyse

Konstruktion von Gruppen und Ableitung von benachteiligenden Maßnahmen gegen die Außenseiter bzw. Herleitung von Privilegien für die eigene Gruppe

Rassismus und alle anderen Formen der Diskriminierung, Ausgrenzung und Benachteiligung bedienen sich einer „Gruppenkonstruktion“, welche nach dem Muster von „In- und Outgroup“ funktioniert: „Wir Werktätigen sind die Anständigen, die Arbeitslosen sind Sozialschmarotzer.“ Wir begegnen in diesen „sozialen Konstruktionen von Wirklichkeit“ sehr oft ethnozentrischen („Aufwertung der Eigengruppe, Abwertung der Fremdgruppe“) oder ethnopluralistischen Konstruktionen („Slowenen sollen ihre Kultur in Slowenien leben, nicht bei uns“) von sozio-kultureller Wirklichkeit, die beide trennende – und nicht integrative - Konzepte für die Tatsache eines Grazer Alltags in multikultureller Vielfalt darstellen.

Besonderes Augenmerk verdient in diesem Zusammenhang auch die Methode der (pseudo-)wissenschaftlichen Belegung einer diskriminierenden Behauptung und die damit verbundene Konstruktion von (vermeintlich) unabhängiger, wissenschaftlich belegter Tatsachen.

Verwendung, Bestätigung und Erzeugung von Stereotypen und Vorurteilen sowie Konstruktion des „Fremden“ und des „Anderen“

Das diskriminierende Vorurteil begegnet uns zumeist in Form sprachlicher „All-Sätze“: „Alle AusländerInnen sind kriminell“, aber auch als nicht näher definiertes oder als (vermeintliche) Tatsache maskiertes Urteil wie zB „Nadelstreifträger sind Abzocker“. Aus semantischer bzw. pragmatischer Perspektive besteht die Funktion der Vorurteile in der Markierung von Zugehörigkeit und Abgrenzung, in der *Vorab-Verurteilung* von Menschen und in der Erzeugung von starken Emotionen bei den EmpfängerInnen.

Werden dem Vorurteil ethnische, kulturelle oder religiöse Konnotationen beigefügt, entstehen rassistische bzw. diskriminierende Vorurteile („Drogendealer sind immer Afrikaner.“), die für die Wahlkampfbeobachtung hohe Relevanz besitzen. Bei rassistischen Vorurteilen sind aus diskursanalytischer Perspektive vor allem der aktuelle Kontext (zB Stereotype und Positionen über den Islam haben seit 9/11 und seit dem sogenannten Karikaturenstreit einen viel brisanteren Stellenwert als davor), in welchem das Vorurteil geäußert wird, wie auch die historische Dimension des Vorurteils zu reflektieren, wie dies beim Antisemitismus gut zu zeigen ist. Dabei greift etwa der aktuelle Antisemitismus gegen Israel sehr oft auf die Goebbels-Propaganda und auf den mittelalterlichen Antisemitismus zurück und kombiniert diese Versatzstücke mit einem „links-rechten Antiamerikanismus“.

Wichtig ist dabei anzumerken: Weitaus nicht alle Stereotype und Vorurteile verletzen die Menschenwürde oder untergraben Menschenrechte (zB „Alle ItalienerInnen sind temperamentvoll; alle ÖsterreicherInnen sind Schifahrer“), sondern erfüllen Orientierungshilfen zur Strukturierung komplexer Wirklichkeit, weshalb der Terminus „Vorab-Urteil“ diese Funktion von Vorurteilen besser auf den Punkt bringt. In der Wahlkampfbeobachtung stehen daher nur jene Vorurteile im Brennpunkt, welche von menschenrechtlichem Interesse sind.

Kollektivsymbolik

Diese wurde bereits oben in Form, Inhalt und Wirkung ausführlich beschrieben.

Strategien der „Entmenschlichung“ von Menschen(gruppen)

Sehr oft werden Außenseiter in der politischen Propaganda nicht nur mittels rassistischer Kollektivmetaphorik abgewertet oder als Bedrohung inszeniert, sondern insgesamt „dehumanisiert“, indem sie etwa kollektiv-pauschalierend als „Banden“, „Schmarotzer“ oder „Bedrohung für die Sicherheit“ diffamiert werden. Peter Strasser spricht in diesem Zusammenhang von einer politischen Strategie des „Aufbaus von Hetzmeuten“, um die Outgroup im ersten Schritt zu dehumanisieren und im zweiten Schritt gegen die dehumanisierten Gruppen entsprechend repressive Vorgangsweisen zu entwerfen und zu rechtfertigen. Auch hier ist die illustrierende Bildersprache wie überhaupt die gesamte Inszenierung mitzureflektieren

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz

(zB Fotos von großen Gruppen mit bärtigen Muslimen, die als *Masse ohne Gesicht* den Hauptplatz besetzen). Die dehumanisierten Outgroups verfügen meist weder über Gesicht, noch über Stimme, es wird *über sie* und *nicht mit ihnen* gesprochen.

Das Konzept der „Entmenschlichung“ widerspricht in mehrfacher Weise dem menschenrechtlichen Prinzip. Insbesondere ist zu beachten, dass jeder Mensch als Individuum die gleichen Rechte und Freiheiten kraft Geburt besitzt. Eine „Masse“ macht dieses Faktum leicht vergessen.

Sündenbockkonstruktion

Politische Propaganda kaschiert politisch-ökonomisches oder soziales Versagen zumeist mit der „klassischen“ Sündenbockkonstruktion. Nicht gesellschaftliche Strukturen oder Politik selbst tragen Verantwortung für gesellschaftliche Probleme, sondern zuvor definierte Gruppen, die nach den zitierten Mechanismen sprachlich kodiert, sozial abgewertet, entmenschlicht und schließlich zum vermeintlichen Ursachefaktor stilisiert werden: zum Sündenbock. „AusländerInnen nehmen uns die Arbeitsplätze weg“ oder „Ausländer sind mehrheitlich kriminelle Drogendealer“ sind zwei aktuell immer wieder suggerierte Sündenbockkonstruktionen, die durch selektives Zitieren von Kriminal- oder Arbeitslosenstatistiken „bewiesen“ werden.

Abgesehen von der moralischen Untragbarkeit widerspricht die Sündenbockkonstruktion auch dem Menschenrechtskonzept: Die Sündenbockkonstruktion bedroht eindeutig die Würde des Menschen, indem sie ihn aufgrund einer Eigenschaft oder seiner Identität im Sinne eines Generalverdachtens für gleich welche Umstände verantwortlich macht. Sündenbockkonstruktionen sind überdies auch nicht mit den Rechtsstaatlichkeitsprinzipien (Verfahrensgarantien, Unschuldsvermutung, usw.) des Menschenrechtssystems vereinbar.

Täter-Opfer-Umkehr

Ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Wahlkampfaussagen ist die verdrehte Täter-Opfer-Darstellung. In der politischen Propaganda findet diese Strategie immer wieder Verwendung. So werden etwa sehr oft Jugendliche zu Verursachern von Gewalt und Sucht stilisiert, ohne die politischen Ursachen für delinquentes Verhalten ausreichend darzustellen: Jugendliche haben u.a. oftmals keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, zu wenige Freiräume oder sind mit insgesamt eingeschränkten Teilhabechancen an der Gesellschaft konfrontiert. Auch Arbeitslose werden im Sinne der Täter-Opfer-Umkehr sehr oft als *allein verantwortlich an ihrem Schicksal* dargestellt, ohne die Kontextfaktoren zu beleuchten.

Die Angreifer stellen sich gern als Opfer dar.

Abwertende Begriffe zur Bezeichnung von Personen(gruppen)

Die Menschenwürde wird auch durch die Verwendung von abwertender Begrifflichkeit bedroht, wenn etwa *AfrikanerInnen als Neger* oder *Frauen als Gebärverweigerer* bezeichnet werden. Der Menschenrechtsbeirat achtet in der Wahlkampfbeobachtung darauf, dass Menschen neutral bzw. aus der Sicht der jeweiligen Personengruppen korrekt bezeichnet werden. Die anzuwendenden Bezeichnungen werden bei den wahlwerbenden Gruppen auch dezidiert eingemahnt. Nach Ludwig Wittgenstein sind Sprachformen Lebensformen, und es ist daher nicht nebensächlich, wie Personen sprachlich etikettiert werden.

„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach ...“ Aus Artikel 1 und 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ist die menschenrechtliche Bedeutung des Kriteriums offensichtlich.

Dogmatismus, Totalitarismus und politischer Radikalismus als „politische Rezepte gegen Personen(gruppen)“

Der Menschenrechtsbeirat wird im Sinne von Ideologiekritik auch einen Blick auf antidemokratische, dogmatische und politisch totalitäre Welt- und Menschenbilder in der Wahlwerbung werfen und diese antidemokratischen Aussagen klar benennen. „300.000 Ausländer abschieben!“ oder „Unser Gebot heißt Moscheenverbot“ oder „Moscheen sind in Österreich artfremd“ ignorieren längst etablierte europäische Rechts- und Demokratiestandards.

Zusammengefasst werden folgende Kriterien der sprach- und sozialwissenschaftlichen Analyse verwendet:

- Konstruktion von Gruppen und Ableitung von benachteiligenden Maßnahmen gegen die Außenseiter bzw Herleitung von Privilegien für die eigene Gruppe
- Verwendung, Bestätigung und Erzeugung von Stereotypen und Vorurteilen; Konstruktion des „Fremden“ und des „Anderen“
- Kollektivmetaphorik
- Strategien der „Entmenschlichung“ von Menschen(gruppen)
- Sündenbockkonstruktion
- Täter-Opfer-Umkehr
- Abwertende Begriffe zur Bezeichnung von Personen(gruppen)
- Dogmatismus, Totalitarismus und politischer Radikalismus als „politische Rezepte gegen Personen(gruppen)“

3. Kriterien der menschenrechtlichen Auslegung

„Gleiche Würde und gleiche Rechte“ sind das Maß der Beurteilung in der Wahlkampfbeobachtung der Menschenrechtsstadt Graz. Dabei ist wichtig anzumerken, dass das daraus folgende Selbstbestimmungsrecht des (vernunft- und gewissensbegabten) Menschen im Bezug auf dessen Vielfalt an Identitäten unbelastet bleiben muss. Die Grundregel der Beurteilung ist, vereinfacht ausgedrückt: Wird das (persönliche, kulturelle, politische oder soziale) Selbstbestimmungsrecht geachtet, geschützt und *gefördert*, ist die Beurteilung positiv; wird es untergraben, angezweifelt oder verletzt, fällt die Beurteilung negativ aus.

Die Kriterien der rechtlichen Beurteilung sind:

- objektiver Sachverhalt
 - Wer sind die betroffenen Menschen (Begünstigte oder Opfer)?
 - Ist ein Menschenrecht verletzt?
 - „Erfolg“, objektive Umstände (welches Recht ist verletzt/gefördert, mögliche Auswirkung)
 - Kausalität
 - Zurechenbarkeit
- Intention
 - Absicht und Wissentlichkeit
- Bewertung
 - Aufmachung, Größe, Auffälligkeit
 - Öffentlichkeit, Reichweite und Verbreitung
 - Tauglichkeit
 - Gesamtbild, Frequenz, „Charakter“

IV.3 Wie sieht die Beurteilung aus?

Der Menschenrechtsbeirat fasst nach kritischer Prüfung sämtlicher Beurteilungskriterien (siehe oben) positive und negative Stellungnahmen zu Diskursmustern in den vorgebrachten Wahlkampfthemen und ordnet die Ampelfarbe grün besonders menschenwürdigen, gelb menschenrechtlich problematischen und rot menschenrechtswidrigen Diskursmustern zu.

1. „Grüne Ampel“

Die grüne Ampel setzt zunächst die Einhaltung der Menschenrechte und Diskriminierungsfreiheit in der Wahlwerbung zwingend im Sinne einer notwendigen, aber noch nicht hinreichenden Bedingung voraus, denn Einhaltung von Menschenrechtsstandards sollte ja der Normalfall im politischen Prozess sein.

Grundsätzlich bedeutet die grüne Ampel aber dennoch: Kein Einwand, keine Menschenverachtung, kein Missbrauch usw. Der Menschenrechtsbeirat „winkt“ mit Grün im Sinne der Verkehrsallégorie die TeilnehmerInnen aus menschrechtlicher Sicht „durch“. Nicht jede Aussage, die „durch gewunken“ werden kann, ist einer Stellungnahme des Menschenrechtsbei-

rats zugänglich. Daher werden nur zu besonders die Menschenrechte unterstützenden Politiken Stellungnahmen abgegeben.

Eine Auszeichnung wird für einen kontinuierlichen Einsatz für mehr Menschenrechte in der Grazer Kommunalpolitik, der idealer Weise auch durch sichtbare Handlungen (zB GR-Anträge für die Verbesserung der Lebenssituation benachteiligte Personen, Empfang stigmatisierter Gruppen im öffentlichen Raum, öffentlicher Widerspruch zu rassistischer Wahlwerbung u. dgl.) ins Bewusstsein tritt, wie wohl der Beobachtungszeitraum dafür sehr kurz ist. Die grüne Ampel und eine besondere Hervorhebung der „Verdienste um die Menschenrechte“ in der Stadt erfordern im Einklang mit der Deklaration gegen den Gebrauch von rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Elementen im politischen Diskurs des Europarates vom 17.3.2005 somit:

- **Verzicht auf jedwede Diskriminierung**
- **Einhaltung von Menschenrechtsstandards**
- **Erkennbare aktive Beteiligung von benachteiligten Personengruppen** als „politische Akteure“ (zB die Personen kommen auch selbst zu Wort)
- Erkennbare und durchgängige **politische Strategie der „Gleichberechtigung“**, bezogen auf menschenrechtsrelevante Segregationslinien in unserer Gesellschaft (Frauenrechte, Kinderrechte usw.)
- **Klare öffentliche Positionierung gegen jedwede Diskriminierung** und für gesellschaftliche Vielfalt.

Die grüne Ampel erfordert also die längerfristige (dh nicht auf Einzeläußerungen bezogen) diskursanalytische Betrachtung zu den „neuralgischen Themen und Menschengruppen“ der Grazer Stadtpolitik. Dabei sind jedenfalls die Kriterien 1 und 2 zu gewährleisten und zumindest ein weiteres Kriterium von 3 bis 5 nachvollziehbar zum Ausdruck kommen.

2. „Gelbe Ampel“

Die gelbe Ampel ist das „Warnlicht“ für die wahlwerbenden Gruppierungen, ihre Wahlkampfstrategie an den beanstandeten Punkten zu verändern, somit also die Beraterische Expertise für die Politik. Die gelbe Ampel eröffnet ein Reflexions- und Diskussionsforum für Politik und BürgerInnen. Die gelbe Ampel wird in all jenen Fällen vergeben, in denen gemäß den zuvor genannten Kriterien berechtigte Zweifel hinsichtlich der menschenrechtlichen Konformität angebracht sind.

3. „Rote Ampel“

Aussagen und Positionen (Diskurse), die als Angriff auf die menschliche Würde einzustufen sind oder diese Aussagen einzelnen Menschen aufgrund verpöner Unterscheidungen gleiche Rechte, wie Selbstbestimmungsrechte absprechen und verweigern, eindeutig diskriminierende, rassistische oder sexistische Positionen einnehmen und Geringschätzung zum Ausdruck bringen, ausgrenzende, hetzerische, beleidigende Sprache und sonstiger Ausdrucksform (Bilder usw) verwenden kommen in den Verdacht der roten Ampel. Die genannten Kriterien müssen begründet werden. Es müssen nachvollziehbar menschenrechtlich relevante Umstände vorliegen, um zu dieser Bewertung zu kommen. Die rote Ampel ist als wirklich starkes Signal gedacht.

V Wie erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse?

Die Veröffentlichung des Barometers erfolgt durch die Vorsitzenden Prof. Dr. Wolfgang Benedek und Frau Dr. Elke Lujansky-Lammer.

4 Pressekonferenzen

Pressekonferenzen über die Wahlkampfbeobachtung sind für den 6. November 2007 (für den Zeitraum Juni bis Oktober 2007), den 6. Dezember (für den Zeitraum November 2007) und den

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz

10. Jänner 2007 (für den Zeitraum Dezember 2007) anberaamt.

Nach der Wahl wird eine rückblickende Gesamtanalyse vorgestellt werden.

Sämtliche Medien sind eingeladen, das Wahlkampfbarometer zu publizieren, um die jeweiligen Zielgruppen des Mediums für menschenrechtsrelevante Fragen zu sensibilisieren.

Publikation im Internet

Die Aussagen mit den jeweiligen Stellungnahmen und einer Gesamtbeurteilung des betreffenden Beobachtungszeitraumes werden den Ampelfarben zugeordnet auf der Internetseite veröffentlicht.

Broschüre für politische Bildung und Wahlkampfgestaltung

Im Jahr 2008 erfolgt überdies auch die Publikation einer Broschüre mit dem Arbeitstitel „Menschenrechte im Grazer Gemeinderatswahlkampf 2008“ als Medium für politische Bildung und für eine menschenrechtskonforme Wahlkampfgestaltung.